

Grundantrag

Art der beantragten Hilfe

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. III SGB XII)/Hilfe zur Pflege (Kap. VII SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. IV SGB XII)
- Pflegegeld

für

Name, Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße Hausnummer (vor Heimaufnahme)	PLZ, Ort (vor Heimaufnahme)
Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor Beantragung der Hilfe z. B. Krankenhaus / Reha	
Zeitraum	Aufenthaltsort

Im Rahmen des § 60 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I) wurde ich über die nachfolgenden Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung informiert und stimme gleichzeitig den nachfolgenden Datenschutzbestimmungen zu:

Wer Grundsicherung, Pflegegeld oder Hilfe zur Pflege beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff SGB I alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und stimmt der Erteilung von Auskünften Dritter zu (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken etc.), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden. Alle Änderungen in den für die

Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Fachbereich Altenhilfe unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Beantragung und Bewilligung von Renten
- Erhalt von Einkommen und Vermögen z.B. Erbschaft
- Änderung der Höhe laufender Einkünfte
- Geplanter Umzug in eine andere Einrichtung oder Auszug aus der Einrichtung
- Bei Ehepaaren z.B. Wohnungswechsel des zu Hause lebenden Ehegattens

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden. Auf die Rechtsvorschriften des Sozial- und Strafrechtes wird hingewiesen.

Der Sozialhilfe- / Leistungsträger erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung, sowie zur Bemessung der Sozialhilfe und Pflegegeldleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfe- und / oder Pflegegeldantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinaus gehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht ihre eigenen Daten selbst dem Sozialhilfe- / Leistungsträger mitzuteilen. Sollten andere Personen dies tun, ist für die Vertretung eine Vollmacht erforderlich.

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialhilfe- / Leistungsträger nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind den §§ 67 ff Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) u.a. § 67 a „Datenerhebung“ § 67 b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Nutzung“, sowie in § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell erfasst.

Nach § 118 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Dem regelmäßigen Datenabgleich stimme ich auch bei der Gewährung von Pflegegeld zu.

Ein Anspruch besteht nur, wenn die Heimkosten nicht aus dem Einkommen und den Leistungen der Pflegekasse getragen werden können und das Vermögen den Vermögensfreibetrag

(Pflegegeld: 10.000,00 € bei Alleinstehenden bzw. 15.000,00 € bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften

Sozialhilfe: 10.000,00 € bei Alleinstehenden bzw. 20.000,00 € bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften)

nicht übersteigt.

Bestehende Verbindlichkeiten wie z. B. offene Heimrechnungen, Miet- und Energierückstände o.ä. können nicht mit Guthaben und anderen Vermögenswerten verrechnet werden und verringern das positive Vermögen NICHT! Das Überschreiten der Vermögensfreigrenze vor und während des Leistungsbezuges kann auch nachträglich bzw. rückwirkend zum Entfallen des Leistungsbezuges führen.

Ort, Datum, Unterschrift
(Antragsteller/Bevollmächtigter/Betreuer)